



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch
die Landesregierung
(Parlamentsinformationsgesetz - PIG)**

A) Problem

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bedarf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der umfassenden Information über alle Angelegenheiten von landespolitischer Bedeutung. Nur so kann er wichtige, den Kompetenzbereich des Landtags betreffende Vorhaben und Entscheidungen der Landesregierung in Angelegenheiten des Landes, des Bundes und der EU beeinflussen.

Die derzeitigen Informations- und Beteiligungsrechte des Landtags gegenüber der Landesregierung bedürfen der näheren Ausgestaltung.

B) Lösung

Zur Verbesserung der Informations- und Beteiligungsrechte des Landtags in landes-, bundes- und europapolitischen Angelegenheiten sieht der Gesetzentwurf die Pflicht der Landesregierung vor, den Landtag frühzeitig und vollständig über Vorhaben der Landesgesetzgebung sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben zu unterrichten.

Soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt, unterrichtet die Landesregierung den Landtag ferner sowohl über beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen als auch über Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Landesregierung vorbereitet, sowie über Bundesratsangelegenheiten, über die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen und über Angelegenheiten der Europäischen Union und deren Organen.

Die Landesregierung soll nur unter engen Voraussetzungen von einer Unterrichtung absehen können. Die Landesregierung hat ferner dem Landtag – außer bei Vorhaben der Gesetzgebung und der Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Pflichten bedarf es nach § 2 des Gesetzentwurfs einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz)

§ 1

Umfang der Informationspflicht der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über
1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
 2. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben

und, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über

3. beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
4. die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
5. Bundesratsangelegenheiten,
6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
7. Angelegenheiten der Europäischen Union und deren Organen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 3 und 5 bis 8 gibt die Landesregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) Die Landesregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen, oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

§ 2

Vereinbarung

Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Heinz Maurus
und Fraktion**